

## **Wer entscheidet - der Beistand oder Sie?**

Wenn Sie sich für eine Beistandschaft entscheiden, wird Ihre elterliche Sorge für Ihr Kind nicht eingeschränkt. Sie beauftragen den Beistand und entscheiden unter Umständen mit ihm gemeinsam, wie Ihrem Kind zu seinem Recht verholfen werden kann. Sie stehen - ausgenommen im gerichtlichen Verfahren - gleichberechtigt neben dem Beistand. Somit können Sie z. B. auch Vereinbarungen mit dem anderen Elternteil treffen. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit mit dem Beistand Ihres Kindes wäre aber eine Absprache gut.

Wenn Sie allerdings mit dem Handeln des Beistandes nicht zufrieden sind und auch ein Gespräch keine Klärung bringt, können Sie die Beistandschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt beenden.

Beachten Sie bitte, dass während eines laufenden Prozesses nur der Beistand Ihr Kind vor Gericht vertreten kann.

## **Wo liegt z. B. der Unterschied zwischen einer Beratung zu Fragen des Unterhalts im Jugendamt und einer Beistandschaft?**

Mütter und Väter können sich in allen Fragen, die den Unterhalt eines Kindes betreffen, im Jugendamt beraten und unterstützen lassen. Aber das Jugendamt ist nicht berechtigt, für Sie zu handeln und z. B. vor Gericht für Ihr Kind den Unterhalt einzuklagen.

Dazu beantragen Sie eine Beistandschaft. Der Beistand entlastet Sie und wird für Sie tätig. Als gesetzlicher Vertreter Ihres Kindes für diesen Bereich kann er z. B. den Unterhalt des Kindes einklagen und Vereinbarungen mit dem anderen Elternteil treffen.

**Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern im Jugendamt oder telefonisch.**



# **Info zur Beistandschaft**

## **Eine Information des Kreisjugendamtes Altenkirchen**



## **Was ist eine Beistandschaft?**

Die Beistandschaft kann Mütter und Väter bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unterstützen.

Den Antrag auf Einrichtung der Beistandschaft kann der Elternteil stellen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht. Im Falle gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, bei dem das Kind lebt.

## **Wie wird eine Beistandschaft möglich?**

Durch einen formlosen schriftlichen Antrag beim Jugendamt wird das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt Beistand.

## **Was tut ein Beistand?**

Das Jugendamt als Beistand hat den Auftrag, die Vaterschaft eines Kindes festzustellen und seine Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Sie können entscheiden, ob der Beistand in Ihrem Auftrag beide Aufgaben oder nur eine von beiden - die Vaterschaftsfeststellung oder die Geltendmachung von Unterhalt - wahrnimmt.

## **Was bedeutet Vaterschaftsfeststellung durch einen Beistand?**

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft für das Kind noch nicht rechtswirksam festgestellt ist, kann der Beistand erst mit seiner Arbeit beginnen, wenn Sie ihm den Vater Ihres Kindes benennen. Er wird sich dann mit diesem in Verbindung setzen und die Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung ansprechen.

Der Beistand setzt sich dafür ein, dass der von Ihnen benannte Mann die Vaterschaft vor dem Urkundsbeamten des Jugendamtes anerkennen wird. Bei der förmlichen Anerkennung ist der Beistand dem Vater des Kindes behilflich.

Ist der von Ihnen benannte Mann nicht zur Anerkennung der Vaterschaft bereit, so wird der Beistand mit Ihnen beraten, ob eine Vaterschaftsfeststellungsklage erhoben werden soll. Für den Fall, dass eine Klage erhoben wird, vertritt der Beistand Ihr Kind vor Gericht.

## **Was bedeutet die Geltendmachung des Unterhaltes durch den Beistand?**

Der Beistand wird zunächst feststellen, ob und in welcher Höhe der Unterhaltsverpflichtete Unterhalt an das Kind zahlen kann. Der Beistand wird sich darum kümmern, dass eine Unterhaltsverpflichtungserklärung unterschrieben wird oder aber eine gerichtliche Entscheidung erwirken. Der Beistand wird alles tun, damit der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes soweit wie möglich verwirklicht wird.